



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 15. Februar 1963

I Teil II Nr.~15

Tag	Inhalt	Seite
4.2.63	Erste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung. — Technische Überwachung —.....	95
15.1.63	Arbeitsschutzanordnung 333/1. — Vermessungsarbeiten —.....	99
19.1.63	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 382. — Betanken von Luftfahrzeugen in der zivilen Luftfahrt —.....	105
19.1.	63 Arbeitsschutzanordnung 383. — Sauerstoff und Sauerstoffausrüstungen für die Sauerstoffbeatmung bei Flug- und Fallschirmsprüngeinsätzen in der zivilen Luftfahrt —.....	107

## Erste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung. — Technische Überwachung —

Vom 4. Februar 1963

Auf Grund des § 33 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird zur Gewährleistung der technischen Sicherheit der überwachungspflichtigen Anlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

### § 1

#### Aufgaben der Technischen Überwachung (TÜ)

Die staatlichen Organe der Technischen Überwachung gemäß § 26 der Arbeitsschutzverordnung haben zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit an den im § 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Anlagen folgende Aufgaben:

1. Zulassung von Betrieben zur Herstellung, Aufstellung und Reparatur von überwachungspflichtigen Anlagen und Arbeitsmitteln.
2. Zulassung zur Verwendung von Werkstoffen und Arbeitsverfahren bei der Herstellung oder Reparatur der überwachungspflichtigen Anlagen, soweit solche Zulassungen in den Arbeitsschutzanordnungen oder anderen Vorschriften der Technischen Überwachung gefordert werden.
3. Genehmigung zur Aufstellung bestimmter Anlagen und Einrichtungen.
4. Vorprüfung der technischen Unterlagen und Prüfung bestimmter überwachungspflichtiger Anlagen vor Inbetriebnahme.

5. Überwachung von bestimmten Arbeiten beim Neubau und bei wesentlichen Reparaturen von Anlagen, soweit sie sich auf die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und die technische Sicherheit erstrecken.
6. Durchführung bzw. Überwachung von bestimmten Werkstoffprüfungen.
7. Bauartprüfungen und Erteilung von Bauartanerkennungen für serienmäßig herzustellende Anlagen und Anlagenteile.
8. Laufende Überwachung bestimmter Anlagen in festgesetzten Zeitabständen.
9. Überwachung der Speisewasser- und Wärmewirtschaft der Dampfkesselanlagen, soweit sie von Einfluß auf die technische Sicherheit solcher Anlagen sind.
10. Prüfung der Personen zur Wartung, Bedienung und Errichtung überwachungspflichtiger Anlagen (z. B. von Kesselanlagen, Aufzügen, Kranen, Hochspannungs- und Röntgenanlagen).
11. Untersuchung und Auswertung von Unfällen und Schäden an überwachungspflichtigen Anlagen, Unterstützung für Ermittlungsorgane und Katastrophenkommissionen.

### § 2

#### Überwachungspflichtige Anlagen

Folgende Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel sind überwachungspflichtig gemäß § 27 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung.

##### 1. Fachgebiet Dampf- und Drucktechnik

- a) Dampfkesselanlagen einschließlich Zubehör und zugehörigen Feuerungsanlagen, Kohlenstaubanlagen, Speisewasseraufbereitungsanlagen und Rauchgasentstaubungsanlagen;